

RS Vwgh 1987/6/4 87/02/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob ein allgemeines Interesse erheblich ist oder nicht, sondern ob ein solches für die konkrete Ankündigung angenommen werden kann (Im konkreten Fall befinden sich im Einzugsbereich mehrere Privatzimmervermietungsbetriebe, sodass eine Ankündigung auf einen Betrieb nicht im erheblichen Interesse der Straßenbenützer liegt oder deren vordringlichem Bedürfnis diene).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020007.X04

Im RIS seit

24.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at